



10. Sitzung IFRS-FA vom 29.10.2012
10_06b_IFRS-FA_ATZ_Entwurf_cv

Entwurf DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS)
DRSC E-AH 1 (IFRS)

Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS

IFRS-Fachausschuss
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de



Vorbemerkung

IFRS-Fachausschuss

Der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat die Aufgaben der Erarbeitung und Verlautbarung von Interpretationen und Anwendungshinweisen zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB sowie der Erarbeitung von Stellungnahmen zu IASB-Entwürfen. Soweit die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist, ist der IFRS-FA auch zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und bei der Umsetzung von EU-Richtlinien sowie für Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Die Anwendungshinweise des IFRS-Fachausschusses stellen nach sorgfältiger Diskussion aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des Rahmenkonzepts des IASB, ggf. der *Agenda Papers* und der Erörterungen im IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) sowie der eingegangenen Stellungnahmen die abschließende Meinung des IFRS-FA zu dem behandelten Sachverhalt dar.

Die vom IFRS-FA beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRSIC oder den IASB beschlossen wurde. Sie dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalls einzubeziehen.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Anwendungshinweis steht dem DRSC zu. Der Anwendungshinweis ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird ein Anwendungshinweis wiedergegeben, darf dieser inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel des Anwendungshinweises sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des Anwendungshinweises des IFRS-FA berufen.

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



Abkürzungsverzeichnis

AltTZG	Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert
ATZ	Altersteilzeit
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard



Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS

Maßgebliche IFRS:

IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*

IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer (überarbeitet 2011)*

Hintergrund

1. Aufgrund des AltTZG vom 23. Juli 1996 (zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012) soll älteren Arbeitnehmern durch ATZ ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. ATZ im Sinne des AltTZG liegt unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit auch bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer vor, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. Dezember 2009 vermindern.
2. Gemäß § 2 AltTZG sind zwei ATZ-Modelle vorgesehen:
 - (1) Nach dem sog. Gleichverteilungs- oder Teilzeitmodell ist der Arbeitnehmer mit einer im Vergleich zur wöchentlichen Arbeitszeit vor Eintritt in die ATZ um 50% verminderten Arbeitszeit während der gesamten ATZ-Periode bis zur Pensionierung für den Arbeitgeber tätig.
 - (2) Nach dem sog. Blockmodell wird die ATZ in die beiden folgenden Phasen unterteilt. In der ersten Phase der ATZ, der sog. Aktiv- oder Beschäftigungsphase, erbringt der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung weiterhin in dem auch vor Eintritt in die ATZ vereinbarten Umfang. In der zweiten Phase, der sog. Passiv- oder Freistellungsphase, ist der Arbeitnehmer vollständig von seiner Arbeitspflicht freigestellt.
Das Arbeitsentgelt und die Aufstockungsleistungen werden in beiden Modellen gleichmäßig über die gesamte ATZ-Periode geleistet.
3. Der Begriff Aufstockungsleistung umfasst die Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die ATZ einschließlich ggf. weiterer Entgeltbestandteile und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Arbeitnehmers¹ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG).
4. Wird das ATZ-Verhältnis in der Form des Blockmodells vereinbart, erbringt der Arbeitnehmer in der Aktivphase die volle Arbeitsleistung, wobei das Arbeitsentgelt und die Aufstockungsbeträge nur für 50% der Arbeitsleistung ausgezahlt werden (die verbleibenden 50% werden in der Passivphase geleistet, ohne dass vom Arbeitnehmer noch eine Arbeitsleistung zu erbringen ist). Aufgrund dieser Vorgehensweise baut sich während der Aktivphase beim Arbeitgeber in Höhe des noch nicht vergüteten Anteils der Arbeitsleistung ein sog. Erfüllungsrückstand auf.

¹ Aufstockungsleistungen in der Form von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung des Arbeitnehmers werden im Rahmen dieses Anwendungshinweises nicht weiter adressiert.



Anwendungsbereich

5. Dieser Anwendungshinweis bezieht sich auf den vom IASB am 16. Juni 2011 in überarbeiteter Form veröffentlichten IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* (IAS 19 (2011)) und befasst sich mit der Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Sinne des AltTZG. Die Regelungen dieses Anwendungshinweises sind auch auf solche Vereinbarungen anzuwenden, die zwar nicht im Rahmen von ATZ im Sinne des § 1 Abs. 3 AltTZG getroffen wurden, diesen jedoch strukturell und wirtschaftlich entsprechen.
6. Die Regelungen dieses Anwendungshinweises beziehen sich grundsätzlich auf Ausgestaltungen nach dem Blockmodell, bei dem eine ATZ-Vereinbarung in ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis eingreift. Soweit nicht ausdrücklich Regelungen für das Gleichverteilungsmodell zur Verfügung gestellt werden, gelten die Regelungen für das Blockmodell analog.

Fragestellungen, Beschlussfassungen und Begründungen

7. **Fragestellung 1:** Wie ist für den sog. Erfüllungsrückstand zu bilanzieren, der im Fall von Blockmodellen zu berücksichtigen ist?
8. Im Fall des Blockmodells baut sich in der Aktivphase ein Erfüllungsrückstand des Arbeitgebers auf, der der Höhe des noch nicht vergüteten Anteils der erbrachten Arbeitsleistung entspricht. Für diesen Erfüllungsrückstand ist unter Beachtung der Regelungen des IAS 19 (2011) eine Schuld (*liability*) anzusammeln (im Regelfall handelt es sich hierbei um „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“). Nach Beendigung der Aktivphase und während der Berichtsperioden der Passivphase, in denen der Arbeitnehmer gemäß der Teilzeitvereinbarung vergütet wird, ohne dass er noch eine Arbeitsleistung erbringt, ist die Schuld (*liability*) entsprechend zu vermindern bzw. abzubauen.
9. **Fragestellung 2:** Um welche Kategorie von Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des IAS 19.5 (2011) handelt es sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen?
10. Es handelt sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen um „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ im Sinne von IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.153 ff. (2011). Nur wenn die (Aufstockungs-) Leistungen an den Arbeitnehmer voraussichtlich (*expected*) innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Berichtsperiode, in der die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wird, in voller Höhe beglichen werden, ist eine Einstufung als „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ gemäß IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.9 ff. (2011) vorzunehmen. Eine Zuordnung zu den Kategorien „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ bzw. „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ ist nicht möglich.
11. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Einstufung von (Aufstockungs-) Leis-



tungen als „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ stellen vor allem etwaige Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten als Voraussetzung für eine ATZ-Beschäftigung, der Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der ATZ-Vereinbarung und dem Beginn der aktiven Phase sowie der Zeitraum der Passivphase dar.

Beispielsweise ist eine ATZ-Vereinbarung mit einer vom 1.1.20X1 bis zum 30.6.20X1 dauernden Aktivphase und einer sich anschließenden Passivphase bis zum 31.12.20X1 bei gleichverteilter Auszahlung der Aufstockungsleistungen zu keinem Bilanzstichtag vor oder während des ATZ-Zeitraums als „kurzfristig fällige Leistung an Arbeitnehmer“ einzustufen, wenn das Unternehmen ATZ-Vereinbarungen nur unter der Voraussetzung gewährt, dass dem ATZ-Zeitraum eine mindestens zweijährige Betriebszugehörigkeit unmittelbar vorausgeht. Die den Aufstockungsleistungen in diesem Fall entsprechend gegenüberstehende Arbeitsleistung wird über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren erbracht, so dass die Aufstockungsleistungen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Berichtsperiode, in der die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wird, in voller Höhe beglichen werden.

12. Einer Einstufung der Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ in der Ausprägung als leistungsorientierter Plan (IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.55 ff. (2011)) steht entgegen, dass die Leistungen vom Unternehmen regelmäßig nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Arbeitnehmer zu zahlen sind. Das Arbeitsverhältnis endet erst mit dem Ende der Passivphase, da der Arbeitnehmer auch während der Passivphase in einem Arbeitsverhältnis steht (es liegt während dieser Zeit ein gültiger Arbeitsvertrag vor). Dies ergibt sich auch daraus, dass die Aufstockungsbeträge Arbeitsentgelt i.S.d. §§ 611 und 612 BGB darstellen. Zum Ende der Passivphase sind die Aufstockungsleistungen jedoch regelmäßig in vollem Umfang bereits an den Arbeitnehmer ausgezahlt.
13. Die im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen gewährten Aufstockungsleistungen sind gemäß der Entscheidung des IFRSIC vom Januar 2012 auch nicht als „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ gemäß IAS 19.8 (2011) einzustufen, da sie vor dem Hintergrund gewährt werden, dass nach Vereinbarung des ATZ-Verhältnisses noch Arbeitsleistungen vom Arbeitnehmer zu erbringen sind. In IAS 19.162 (2011) sind Indikatoren genannt, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass eine Leistung an Arbeitnehmer nicht im Austausch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird. Gemäß dem ersten beispielhaft in der Vorschrift genannten Indikator ist dies der Fall, sofern die Leistung von der Erbringung künftiger Arbeitsleistungen abhängig ist. In Bezug auf diesen Indikator ist bei ATZ-Vereinbarungen davon auszugehen, dass es sich hinsichtlich der Aufstockungsleistungen nicht um Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt.
14. **Fragestellung 3:** Welche Rechnungslegungsvorschriften des IAS 19 (2011) sind auf Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen anzuwenden, die der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen sind?



-
15. Hinsichtlich der bilanziellen Erfassung und Bewertung von ATZ-Vereinbarungen als andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wird in IAS 19.155 f. (2011) auf die Vorschriften IAS 19.56-119 (2011) sowie IAS 19.123-130 (2011) zur entsprechenden Erfassung und Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (hier: leistungsorientierte Pläne) verwiesen.
16. **Fragestellung 4:** Ab welchem Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Leistung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses erstmals?
17. Die Verpflichtung zur Gewährung der Aufstockungsleistungen, für die gemäß IAS 19 (2011) eine entsprechende Schuld (*liability*) anzusetzen ist, entsteht im Falle von
- a) Kollektivvereinbarungen mit Entstehung des Anspruchs der betroffenen Arbeitnehmer auf Abschluss eines ATZ-Vertrags (z.B. aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags). Hierbei handelt es sich um den Zeitpunkt, zu dem das bilanzierende Unternehmen faktisch oder rechtlich unentziehbar dazu verpflichtet ist, Aufstockungsleistungen zu gewähren, wenn betroffene Arbeitnehmer die Vereinbarung eines ATZ-Verhältnisses verlangen würden.
Der Zeitpunkt, ab dem die künftigen Aufstockungsleistungen erdient werden und insoweit als Schuld (*liability*) anzusammeln sind, fällt jedoch nicht in jedem Fall mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung zusammen (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragestellungen 6 und 7).
- b) Individualvereinbarungen, die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen werden, spätestens mit Abschluss der ATZ-Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bzw. zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein verbindliches Angebot unterbreitet und das bilanzierende Unternehmen unentziehbar verpflichtet.
Bei solchen Individualvereinbarungen fällt der Beginn des Ansammelns der Schuld (*liability*) mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung zusammen (siehe auch hierzu die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragestellungen 6 und 7).
18. **Fragestellung 5:** Wie ist eine Schuld bzw. *liability* (der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer) hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses zu bewerten?
19. Die Bewertung der Schuld (*liability*) für Aufstockungsleistungen ist ausgehend von der insgesamt vereinbarten Aufstockungsleistung für den gesamten ATZ-Zeitraum im Falle einer Individualvereinbarung unter Berücksichtigung der Regelungen des IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.56 ff. (2011) vorzunehmen.
20. Bei der Bewertung der Schuld (*liability*) für Aufstockungsleistungen im Rahmen von Kollektivvereinbarungen – soweit noch keine Konkretisierungen durch Vertragsabschlüsse mit einzelnen Arbeitnehmern erfolgten – ist nach einer analog zur oben für Individualvereinbarungen dargestellten Vorgehensweise zu verfahren. Aufgrund des bestehenden Wahlrechts der Arbeit-
-



nehmer zur künftigen Vereinbarung von ATZ-Verhältnissen ist dabei der Grad der wahrscheinlichen Inanspruchnahme entsprechend zu berücksichtigen (sog. Potentialrückstellung). Hierbei sind bestehende Ablehnungsmöglichkeiten des Arbeitgebers zum Abschluss von ATZ-Verhältnissen, wenn eine bestimmte Anzahl Anspruchsberechtigter das ATZ-Angebot bereits in Anspruch genommen hat (sog. Überlastquoten), zu beachten. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Regelungen des IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.75 ff. (2011) zu den versicherungsmathematischen Annahmen zu verweisen.

21. **Fragestellung 6:** Ab welchem Zeitpunkt werden vereinbarte Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses erdient, so dass mit der Ansammlung der entsprechenden Schuld (*liability*) zu beginnen ist?
22. Es wird als sachgerecht erachtet, hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die vereinbarten Aufstockungsleistungen erdient werden und mit der Ansammlung der Schuld (*liability*) zu beginnen ist, alternativ nach einer der beiden folgenden Vorgehensweisen zu verfahren: entweder auf Basis einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ (Tz. 23) oder auf der Grundlage einer „angenommenen Planformel“ (Tz. 24).
23. Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegt die Annahme zugrunde, dass der jeweilige Arbeitnehmer die Aufstockungsleistungen grundsätzlich ab Entstehen der Verpflichtung erdient, so dass bereits ab Entstehen der Verpflichtung sowohl im Rahmen von Individual- als auch von Kollektivvereinbarungen mit der Ansammlung der entsprechenden Schuld (*liability*) zu beginnen ist. Die dieser Vorgehensweise zugrunde liegende Annahme gilt unabhängig davon, ob die Gewährung von Aufstockungsleistungen an weitere konkrete Bedingungen, wie z.B. die ununterbrochene Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen ab Entstehen der Verpflichtung, geknüpft ist.
24. Wird angenommen, dass der Erdienens- und damit auch der Ansammlungsprozess für die vereinbarten Aufstockungsleistungen einer Planformel folgt (siehe hierzu IAS 19.153 ff. (2011) i.V.m. IAS 19.70 (2011)), ist zunächst diese Planformel zu bestimmen². Hierbei stellt die jeweilige Vertragsgestaltung die Grundlage dar, wobei hinsichtlich Kollektiv- bzw. Individualvereinbarungen wie folgt zu differenzieren ist:
 - (1) Kollektivvereinbarung:
 - a) Wird in der Kollektivvereinbarung der Abschluss einer individuellen ATZ-Vereinbarung an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Arbeitnehmer bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung aufgrund der Kollektivvereinbarung
 - Arbeitnehmer des bilanzierenden Unternehmens sein muss und
 - sein Anspruch auf ATZ nur aufrechterhalten bleibt, wenn er ohne Unterbrechung bis zum Beginn der ATZ weiter für das Unternehmen tätig ist,so ist mit der Ansammlung bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung aufgrund der Kollektivvereinbarung zu beginnen.

² Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten einen konstituierenden Teil der Planformel darstellen können. Auf Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten wird separat im Rahmen von Fragestellung 8 eingegangen.



- b) Andernfalls ist mit dem Ansammeln der Schuld (*liability*) zum Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung aufgrund einer Individualvereinbarung (Abschluss der ATZ-Vereinbarung bzw. Unterbreitung eines verbindlichen Angebots) zu beginnen, sofern diese Vereinbarung eine ununterbrochene Tätigkeit im Unternehmen ab diesem Zeitpunkt und durchgehend bis zum Beginn der ATZ vorsieht.
 Da jedoch davon auszugehen ist, dass in der Praxis Verträge vielfach keine Klauseln enthalten, die eine solche ununterbrochene Tätigkeit explizit voraussetzen, sondern vielmehr stillschweigend davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer bei Austritt aus dem Unternehmen bzw. bei Kündigung oder bei Aufhebung des Vertrags seine Ansprüche verwirkt, wird es auch als sachgerecht angesehen, in diesen Fällen mit dem Ansammeln der Schuld (*liability*) zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung zu beginnen.
- c) Sofern sich der Beginn des Ansammelns weder nach a) noch nach b) bestimmt, ist gem. IAS 19 (2011) ab dem Beginn der Aktivphase anzusammeln (zum Kriterium „Beschäftigungszeiten“ als konstituierendes Element einer Planformel vgl. IAS 19.73 – Beispiel 2 (2011)).
- (2) Individualvereinbarung, die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen wird:
 Die Ansammlung der Schuld (*liability*) hat mit Abschluss der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und begünstigtem Arbeitnehmer zu beginnen. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Abschluss der Vereinbarung ein verbindliches Angebot unterbreitet hat, ist bereits mit Abgabe des Angebots mit der Ansammlung zu beginnen.
25. **Fragestellung 7:** Bis zu welchem Zeitpunkt werden die vereinbarten Aufstockungsleistungen erdient und die Schuld (*liability*) im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses angesammelt bzw. abgebaut?
26. In Abhängigkeit von der getroffenen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist wie folgt zu differenzieren: Die vereinbarten Aufstockungsleistungen werden
- a) jeweils mit Erbringen der Arbeitsleistung während der Aktivphase unverfallbar erdient, so dass der Arbeitgeber im sog. Störfall (d.h. bei vorzeitiger Beendigung des ATZ-Verhältnisses z.B. aufgrund der Auflösung des Arbeitsvertrags oder im Todesfall des Arbeitnehmers) keinen Anspruch auf Verrechnung bereits geleisteter Aufstockungszahlungen mit dem gebildeten Erfüllungsrückstand hat, bzw.
- b) erst mit störfallfreiem Ableisten der ATZ unverfallbar, d.h. dem Arbeitgeber steht im Störfall ein Verrechnungsanspruch in Bezug auf bereits geleistete Aufstockungszahlungen mit dem gebildeten Erfüllungsrückstand zu.
- a) Aufstockungsleistungen werden bereits mit Erbringen der Arbeitsleistung unverfallbar erdient³
27. Im Rahmen des Blockmodells ist die Ansammlung der Schuld (*liability*)

³ Siehe hierzu das in **Anlage 1** zu diesem Anwendungshinweis dargestellte Beispiel.



- für Aufstockungsleistungen der Aktivphase bis zu deren Fälligkeit und
 - für Aufstockungsleistungen der Passivphase bis zum Ende der Aktivphase vorzunehmen.
28. Im Rahmen des Blockmodells ist zum bilanziellen Aufbau des vollen Schuldbetrags für Aufstockungsleistungen während der Passivphase der Zeitraum bis zum Ende der Aktivphase zu berücksichtigen, da die Aufstockungen im Sinne des IAS 19 (2011) als zusätzliches Entgelt im Austausch für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gewährt werden. Die üblichen (Neben-) Pflichten des Arbeitnehmers während der Passivphase – u.a. keinen Betätigungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit anderen Arbeitgebern nachzugehen – sind insoweit unbeachtlich. Insbesondere handelt es sich bei dem Nichttätigwerden des Arbeitnehmers während der Passivphase für andere Arbeitgeber regelmäßig nicht um ein Wettbewerbsverbot, das als Arbeitsleistung (*service*) im Sinne von IAS 19 (2011) zu verstehen ist.
29. Im Rahmen des Gleichverteilungsmodells ist die Schuld (*liability*) bis zur Fälligkeit der jeweiligen Aufstockungsleistung während des ATZ-Zeitraums anzusammeln (eine Unterscheidung in Aktiv- und Passivphase entfällt).
30. Für bereits geleistete Aufstockungszahlungen hat ein entsprechender Abbau der Schuld (*liability*) zu erfolgen. Die Schuld (*liability*) umfasst somit zu jedem Abschlussstichtag nur noch künftig zu leistende Aufstockungszahlungen in Höhe ihres jeweils verdienten Anteils. Dies gilt gleichermaßen für das Blockmodell und das Gleichverteilungsmodell.
- b) Aufstockungsleistungen werden erst mit störfallfreiem Ableisten der ATZ unverfallbar
31. Die Aufstockungsleistungen sind im Rahmen des Blockmodells über den Ansammlungszeitraum auf das Ende der Aktivphase und im Rahmen des Gleichverteilungsmodells auf das Ende des ATZ-Zeitraums anzusammeln.
32. Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise zur Ansammlung und des Abbaus der Schuld (*liability*) kann für diese Fallvariante aus dem Standard keine eindeutige Vorgehensweise abgeleitet werden. Als sachgerecht werden die beiden folgenden Vorgehensweisen angesehen:
- b1) Die Aufstockungsleistungen stellen einen zusammenhängenden Leistungsbaustein dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen.
 - b2) Die Aufstockungsleistungen stellen einzelne Leistungsbausteine dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen jeweils nur bis zur Höhe bereits angesammelter Schuldbeträge.
- b1) Die Aufstockungsleistungen stellen einen zusammenhängenden Leistungsbaustein dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen⁴

⁴ Siehe hierzu das in **Anlage 2** zu diesem Anwendungshinweis dargestellte Beispiel.



33. Dieser Vorgehensweise zufolge stellen die insgesamt vereinbarten Aufstockungsbeträge (vor Berücksichtigung versicherungsmathematischer Annahmen und vor Abzinsung) einen Leistungsbaustein (*unit of benefit entitlement*) i.S.v. IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.68 (2011) dar, da der Arbeitnehmer den Anspruch darauf entweder gesamtheitlich erdient oder bei Eintritt eines Störfalls – ebenso gesamtheitlich – verwirkt. Dieser Leistungsbaustein wird linear pro-rata den einzelnen Perioden des Ansammlungszeitraums zugeordnet. Weiter gelten die bis zu einem bestimmten Abschlussstichtag angesammelten Schuldbeträge für Zwecke der bilanziellen Abbildung als bereits erdient (obgleich sie noch nicht unverfallbar sind).
34. Die Leistung von Aufstockungszahlungen an Arbeitnehmer wird durch einen Abbau der Schuld (*liability*) in Höhe der Aufstockungszahlung berücksichtigt. Die Schuld (*liability*) umfasst somit zu jedem Abschlussstichtag nur noch künftig zu leistende Aufstockungsbeträge in Höhe des bereits erdienten Anteils.
- b2) Die Aufstockungsleistungen stellen einzelne Leistungsbausteine dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen jeweils nur bis zur Höhe bereits angesammelter Schuldbeträge⁵
35. Dieser Vorgehensweise zufolge stellen die einzelnen Aufstockungszahlungen separat zu betrachtende Leistungsbausteine i.S.v. IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.68 (2011) dar. Für bilanzielle Zwecke gelten angesammelte Aufstockungen in diesem Fall nur insoweit als erdient (obgleich sie noch nicht unverfallbar sind), wie die Schuld (*liability*) für die jeweils einzelne Aufstockungsleistung bereits angesammelt ist.
36. Geleistete Aufstockungszahlungen führen insoweit zu einem Abbau der Schuld (*liability*), wie für die jeweilige Periode, für die die Auszahlung erfolgt, ein Schuldbetrag bereits angesammelt ist. Der diesen angesammelten Schuldbetrag übersteigende Teil der Aufstockungszahlung ist in Analogie zu IAS 19.11 (2011) aktivisch abzugrenzen – gemäß dieser Vorgehensweise ist dieser überschießende Betrag als Vorauszahlung des Arbeitgebers auf noch nicht erdiente Aufstockungsleistungen zu verstehen.
- c) Gemeinsame Hinweise zu a) und b)
37. Sowohl für die Fallvariante a) als auch für b) sind die einzelnen Aufstockungsbeträge linear ratierlich über den jeweiligen Ansammlungszeitraum der Schuld (*liability*) gemäß IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.56 ff. (2011) zuzuführen (auch wenn es sich bezüglich der Methode a) aufgrund der unterschiedlichen Ansammlungsendzeitpunkte für die einzelnen Aufstockungsbeträge bei kumulativer Betrachtung rechnerisch so darstellt, als ob von der linearen Vorgehensweise abgewichen wird, so handelt es sich auch in diesem Fall um eine lineare Ansammlung, da hier auf die einzelnen Leistungen abzustellen ist). Sofern sich jedoch nach Art und Weise, in der laut Plan Leis-

⁵ Siehe hierzu das in **Anlage 3** zu diesem Anwendungshinweis dargestellte Beispiel.



- tungen erworben werden (IAS 19.70 (2011)), eindeutig etwas anderes ergibt, ist die Zuführung dementsprechend vorzunehmen.
38. Neben der nach IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.57 (a) (i) (2011) vorgesehenen Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode (d.h. Verfahren laufender Einmalprämien) ist zur Ermittlung der Schuld (*liability*) für beide Fallvarianten a) und b) auch eine Abzinsung der Aufstockungsleistungen zur Bestimmung des Barwerts vorzunehmen (IAS 19.155 f. (2011) i.V.m. IAS 19.57 (a) (ii) (2011)).
 39. **Fragestellung 8:** Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn als Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen gefordert wird?
 40. In solchen Fällen ist Dienstzeitaufwand nachzuverrechnen (*past service cost* im Sinne von IAS 19.153 ff. (2011) i.V.m. IAS 19.103 (a) (2011)), wenn sich der Mindestbeschäftigungszeitraum teilweise oder vollumfänglich auf einen Zeitraum erstreckt, der noch vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem die Aufstockungsleistungen gem. Fragestellung 6 erdient werden bzw. ab dem mit der Ansammlung der Schuld (*liability*) zu beginnen ist. Dieses Erfordernis ist darin begründet, dass der Arbeitnehmer die Aufstockungsbeträge in diesen Fällen teilweise bereits ab Beginn des Zeitraums der Mindestbetriebszugehörigkeit erdient hat.
 41. In diesem Zusammenhang ist zunächst nach den in Fragestellung 6 aufgezeigten, alternativ zulässigen Vorgehensweisen zu differenzieren:
 - wirtschaftliche Betrachtungsweise und
 - angenommene Planformel.
 42. Im Rahmen eines Vorgehens nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu erfassen, wenn eine Mindestbetriebszeit dem Entstehen der Verpflichtung (teilweise) zeitlich vorgelagert ist.
 43. Bei einer Vorgehensweise auf Grundlage der angenommenen Planformel (IAS 19.153 ff. (2011) i.V.m. IAS 19.70 (2011)) ist danach zu unterscheiden, ob eine Kollektivvereinbarung oder eine Individualvereinbarung, die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen wird, vorliegt.
 44. Für den Fall einer Kollektivvereinbarung sind Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten als konstituierender Bestandteil der (angenommenen) Planformel zu berücksichtigen, es sei denn, die Kollektivvereinbarung würde in eine der Fallkonstellationen 1) a) oder b) der Tz. 24 fallen und die Mindestbetriebszugehörigkeit zu einem späteren als den dort beschriebenen Zeitpunkten beginnen. In diesen Fällen wäre weiterhin auf den Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung aufgrund einer Kollektivvereinbarung a) bzw. einer Individualvereinbarung b) abzustellen, da der Arbeitnehmer in beiden Fällen auch in den der Mindestbetriebszugehörigkeitszeit vorgelagerten Zeiträumen im Unternehmen beschäftigt sein muss, um den Anspruch auf die Aufstockungsleistungen zu erlangen. In allen anderen Fällen hat die Aufwandserfassung unter Berücksichtigung von etwaigem nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand ab dem Beginn der Mindestbetriebszugehörigkeitszeit zu beginnen.



45. Sofern im Falle einer Individualvereinbarung, die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen wird, ein Mindestbetriebszugehörigkeitserfordernis vom Arbeitnehmer zu erfüllen ist, das sich auf einen Zeitraum vor Abschluss der Individualvereinbarung oder der Abgabe eines verbindlichen Angebots an den Arbeitnehmer erstreckt, ändert sich die (angenommene) Planformel, da die Aufstockungsleistungen bereits in Dienstjahren vor Vertragsabschluss bzw. Angebotsabgabe erdient werden. In diesem Fall ist nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu erfassen. Sofern sich hingegen das Mindestbetriebszugehörigkeitserfordernis auf einen Zeitraum erstreckt, welcher erst nach Abschluss der Individualvereinbarung bzw. der Abgabe des verbindlichen Angebots beginnt, ändert sich die (angenommene) Planformel nicht. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer auch bis zum Beginn des Mindestbeschäftigungszeitraums im Unternehmen tätig sein, da er bei einem etwaigen Ausscheiden keinen weiteren Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Individualvereinbarung hat.
46. Weiter bestimmt sich der Zeitraum, der für die Bemessung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands zugrunde zu legen ist, nach der Ausgestaltung der ATZ-Vereinbarung bzw. den vereinbarten Regelungen zur Mindestzeit der Beschäftigung.
47. Sofern sich die zu berücksichtigende Mindestzeit der Beschäftigung beispielsweise auf einen bestimmten Zeitraum unmittelbar vor Beginn der Aktivphase oder vor Abschluss der vertraglichen Vereinbarung bezieht, ist unter Berücksichtigung der linearen Verteilung der Aufstockungsleistungen (falls nicht in einer anderen Art und Weise anzusammeln ist; siehe Tz. 37 – letzter Satz) der aufgelaufene Barwert der Leistungsverpflichtung ab dem Beginn des Mindestbeschäftigungszeitraums bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Aufstockungsleistungen gem. Fragestellung 6 erdient werden bzw. ab dem mit der Ansammlung der Schuld (*liability*) zu beginnen ist, als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu erfassen. Der Beginn des Mindestbeschäftigungszeitraums ist in diesen Fällen ausgehend von dem Beginn der Aktivphase oder dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung retrograd zu bestimmen.

Beispiel: Das Unternehmen U gewährt seinen Mitarbeitern im Rahmen von Individualvereinbarungen (die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung gewährt werden) die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von ATZ, sofern die Mitarbeiter mindestens 10 Jahre unmittelbar vor Beginn der ATZ für U tätig waren.

Arbeitnehmer A, der das zum Abschluss einer ATZ-Vereinbarung notwendige Kriterium der Mindestbetriebszugehörigkeit bei Eintritt in die ATZ erfüllen wird (Eintritt in U am 1.1.2X01), schließt am 1.1.2X08 einen Vertrag über ATZ nach dem Blockmodell ab. Die ATZ beginnt am 1.1.2X12 und die Aktiv- und die Passivphase erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von 3 Jahren, so dass das Ende der Passivphase auf den 31.12.2X17 fällt.

U entscheidet sich für die Vorgehensweise, der zufolge für die ATZ-Vereinbarung eine Planformel angenommen wird. Grundsätzlich würde die Planformel im dargestellten Fall den Zeitraum ab der Vertragsunterzeichnung vorsehen. Die für den Vertrags-



abschluss notwendige Mindestbestriebszugehörigkeit ändert die Planformel jedoch, da die Leistung der Aufstockungszahlungen bereits in Dienstjahren vor der Vertragsunterzeichnung erdient wurde.

Der Zeitraum für die Ansammlung der Aufstockungsleistungen beginnt am 1.1.2X02 und läuft für die Aufstockungsleistungen der Aktivphase

- entweder bis zur Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung während der Aktivphase (in diesem Fall werden die Aufstockungsleistungen bereits mit Erbringen der Arbeitsleistung unverfallbar erdient)
- oder bis zum Ende der Aktivphase (in diesem Fall werden die Aufstockungsleistungen erst mit störfallfreiem Ableisten der ATZ unverfallbar)

und für die Aufstockungsleistungen der Passivphase bis zum Ende der Aktivphase, dem 31.12.2X14. Der Barwert der Leistungsverpflichtung für den Zeitraum vom 1.1.2X02 bis zum 1.1.2X08 ist zum letztgenannten Termin als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu erfassen.

In Bezug auf die oben gemachten Angaben zu den anzusammelnden Aufstockungsleistungen sind darüber hinaus entsprechende versicherungsmathematische Annahmen und die Abzinsung der Leistungen zu berücksichtigen.

48. Sofern andererseits eine Mindestbeschäftigung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung in allgemeiner Form vorausgesetzt wird, ist für die Ermittlung und zur Erfassung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands die Mindestbeschäftigungsdauer retrograd ab dem Beginn der ATZ (d.h. dem ersten Tag der Aktivphase) zu bestimmen. Die Mindestbeschäftigung gilt in diesem Sinne als allgemein vereinbart, wenn der Mitarbeiter als Voraussetzung zur Vereinbarung eines ATZ-Verhältnisses eine bestimmte Zeit für das Unternehmen tätig gewesen sein muss, ohne dass im Rahmen der Vereinbarung ein direkter zeitlicher Bezug zu dem Beginn der ATZ oder zum Zeitpunkt der getroffenen Vereinbarung hergestellt wird.
49. **Fragestellung 9:** Können sich aufgrund von ATZ-Vereinbarungen auch Auswirkungen auf andere leistungsorientierte Pläne des Unternehmens ergeben?
50. Ja. ATZ-Regelungen haben oftmals auch indirekte Effekte auf den Pensionsplan eines Unternehmens, da betroffene Arbeitnehmer bspw. die Betriebsrente zu einem früheren Zeitpunkt abrufen können, als das ohne eine ATZ-Vereinbarung vorgesehen ist. Dies ist bei der Bewertung der betroffenen anderen leistungsorientierten Pläne entsprechend zu berücksichtigen.
51. **Fragestellung 10:** Wie gestaltet sich der Übergang auf die neuen, für ATZ-Vereinbarungen zu berücksichtigenden Regelungen nach IAS 19 (2011)?
52. Gemäß IAS 19.173 (2011) sind die Regelungen des IAS 19 (2011) rückwirkend nach den Vorschriften des IAS 8 anzuwenden.



Anlage 1

Beispiel zur Ansammlung der Schuld (*liability*) und deren Abbau, wenn Aufstockungsleistungen bereits mit Erbringen der Arbeitsleistung unverfallbar erdient werden

(zu Tz. 27 – 30 des Anwendungshinweises)

Ein Arbeitnehmer trifft im Rahmen einer Individualvereinbarung, die nicht im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen wird, mit seinem Arbeitgeber am 1.1.20X1 folgende ATZ-Vereinbarung:

- Dauer des ATZ-Verhältnisses vom 1.1.20X3 bis zum 31.12.20X8,
- Blockmodell – je 3 Jahre Aktiv- und 3 Jahre Passivphase,
- Gehalt pro Berichtsperiode vor Eintritt in ATZ: 800 GE (Geldeinheiten),
- Gehalt pro Berichtsperiode nach Eintritt in ATZ: 400 GE (bzw. 50% der Vergütung vor Eintritt in ATZ),
- Aufstockungsbetrag pro Berichtsperiode während der ATZ: 100 GE (bzw. 25% der zeitanteiligen Vergütung vor Eintritt in ATZ).

Für das gewählte Beispiel führen die beiden Vorgehensweisen auf Grundlage einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ und einer „angenommenen Planformel“ zum gleichen Ergebnis (siehe hierzu Fragestellung 6).

Die Ansammlung und der Abbau der Schuld (*liability*) stellen sich wie folgt dar, wobei

- versicherungsmathematische und zunächst auch abzinsungstechnische Aspekte unberücksichtigt bleiben, und
- die Auszahlung der Aufstockungsleistungen jeweils zum Ende einer Berichtsperiode erfolgt.

Bewertungsstichtag	Aufstockungsleistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode								
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase			
		31.12.20X1	31.12.20X2	31.12.20X3	31.12.20X4	31.12.20X5	31.12.20X6	31.12.20X7	31.12.20X8	
31.12.20X1										
31.12.20X2										
31.12.20X3	100,00	33,33	66,67							
31.12.20X4	100,00	25,00	50,00	75,00						
31.12.20X5	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00					
31.12.20X6	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00				
31.12.20X7	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	100,00			
31.12.20X8	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	100,00	100,00		
Summe Schuld		138,33	276,67	315,00	320,00	300,00	200,00	100,00	0,00	



Unter Berücksichtigung der Abzinsung dieser Leistungen zur Bestimmung des Barwerts der Schuld (*liability*) ergibt sich folgendes Bild (es wurde ein Abzinsungssatz von 5% p.a. zugrunde gelegt):

Bewertungs- stichtag	Aufstockungs- leistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode							
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase		
		31.12. 20X1	31.12. 20X2	31.12. 20X3	31.12. 20X4	31.12. 20X5	31.12. 20X6	31.12. 20X7	31.12. 20X8
31.12.20X1									
31.12.20X2									
31.12.20X3	100,00	30,23	63,49						
31.12.20X4	100,00	21,60	45,35	71,43					
31.12.20X5	100,00	16,45	34,55	54,42	76,19				
31.12.20X6	100,00	15,67	32,91	51,83	72,56	95,24			
31.12.20X7	100,00	14,92	31,34	49,36	69,11	90,70	95,24		
31.12.20X8	100,00	14,21	29,85	47,01	65,82	86,38	90,70	95,24	
Summe Schuld		113,09	237,49	274,05	283,68	272,32	185,94	95,24	0,00

Entwicklung der Schuld									
Laufender Dienstzeitaufwand	113,09	118,75	124,68	95,92	74,46	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwand	0,00	5,65	11,87	13,70	14,18	13,62	9,30	4,76	
Zahlungen Aufstockungsleistungen	0,00	0,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Wert zum Ende der Periode	113,09	237,49	274,05	283,68	272,32	185,94	95,24	0,00	



Anlage 2

Beispiel zur Ansammlung der Schuld (*liability*) und deren Abbau, wenn Aufstockungsleistungen erst mit störfallfreiem Ableisten der ATZ unverfallbar werden

Fallvariante b1) Die Aufstockungsleistungen stellen einen zusammenhängenden Leistungsbaustein dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen (zu Tz. 33 – 34 des Anwendungshinweises)

Es gelten die gleichen Ausgangsbedingungen wie zu Anlage 1 dargestellt.

Die Ansammlung und der Abbau der Schuld (*liability*) stellen sich wie folgt dar, wobei

- versicherungsmathematische und zunächst auch abzinsungstechnische Aspekte unberücksichtigt bleiben, und
- die Auszahlung der Aufstockungsleistungen jeweils zum Ende einer Berichtsperiode erfolgt.

Bewertungsstichtag	Aufstockungsleistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode							
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase		
		31.12.20X1	31.12.20X2	31.12.20X3	31.12.20X4	31.12.20X5	31.12.20X6	31.12.20X7	31.12.20X8
31.12.20X1									
31.12.20X2									
31.12.20X3	100,00								
31.12.20X4	100,00								
31.12.20X5	100,00	120,00	240,00	260,00	280,00	300,00	200,00	100,00	
31.12.20X6	100,00								
31.12.20X7	100,00								
31.12.20X8	100,00								
Summe Schuld		120,00	240,00	260,00	280,00	300,00	200,00	100,00	0,00



Unter Berücksichtigung der Abzinsung dieser Leistungen zur Bestimmung des Barwerts der Schuld (*liability*) ergibt sich folgendes Bild (es wurde ein Abzinsungssatz von 5% p.a. zugrunde gelegt):

Bewertungsstichtag	Aufstockungsleistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode							
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase		
		31.12.20X1	31.12.20X2	31.12.20X3	31.12.20X4	31.12.20X5	31.12.20X6	31.12.20X7	31.12.20X8
31.12.20X1									
31.12.20X2									
31.12.20X3	100,00								
31.12.20X4	100,00								
31.12.20X5	100,00	107,98	220,50	237,77	255,05	272,32	185,94	95,24	0,00
31.12.20X6	100,00								
31.12.20X7	100,00								
31.12.20X8	100,00								
Summe Schuld		107,98	220,50	237,77	255,05	272,32	185,94	95,24	0,00

Entwicklung der Schuld								
Laufender Dienstzeitaufwand	107,98	107,12	106,25	105,39	104,52	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwand	0,00	5,40	11,02	11,89	12,75	13,62	9,30	4,76
Zahlungen Aufstockungsleistungen	0,00	0,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Wert zum Ende der Periode	107,98	220,50	237,77	255,05	272,33	185,94	95,24	0,00

Erläuterung:

Die Höhe der auszuweisenden Schuld (*liability*) und der einzelnen Aufwandsbestandteile für die jeweiligen Berichtsperioden sind wie folgt zu ermitteln: der laufende Dienstzeitaufwand bestimmt sich jeweils auf der Grundlage des maximal ausfinanzierten Betrags für die nächste anstehende Zahlung sowie ergänzender Auffüllung auf den der Periode zuzurechnenden, anteiligen Leistungsbaustein auf Grundlage der nachfolgenden Zahlungen. Der laufende Dienstzeitaufwand beispielsweise für die Periode 20X1 ergibt sich somit wie folgt:

- nächste anstehende Auszahlung in Höhe von 100 GE zum 31.12.20X3; abgezinst über zwei Perioden = 90,70 GE,
- zuzüglich der noch verbleibenden Differenz zum der Periode 20X1 zuzurechnenden, anteiligen Leistungsbaustein in Höhe von 120 GE = 20 GE (oder 1/5 des nächsten auszahlenden Aufstockungsbetrags zum 31.12.20X4 in Höhe von 100 GE); abgezinst über drei Perioden und unter Berücksichtigung des entsprechenden Anteils = $86,38 \text{ GE} \times 1/5 = 17,28 \text{ GE}$.



Anlage 3

Beispiel zur Ansammlung der Schuld (*liability*) und deren Abbau, wenn Aufstockungsleistungen erst mit störfallfreiem Ableisten der ATZ unverfallbar werden

Fallvariante b2) Die Aufstockungsleistungen stellen einzelne Leistungsbausteine dar und der Abbau der Schuld (*liability*) erfolgt durch die Leistung der Aufstockungszahlungen jeweils nur bis zur Höhe bereits angesamelter Schuldbeträge
(zu Tz. 35 – 36 des Anwendungshinweises)

Es gelten die gleichen Ausgangsbedingungen wie zu Anlage 1 dargestellt.

Die Ansammlung und der Abbau der Schuld (*liability*) stellen sich wie folgt dar, wobei

- versicherungsmathematische und zunächst auch abzinsungstechnische Aspekte unberücksichtigt bleiben, und
- die Auszahlung der Aufstockungsleistungen jeweils zum Ende einer Berichtsperiode erfolgt.

Bewertungs- stichtag	Aufstockungs- leistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode							
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase		
		31.12. 20X1	31.12. 20X2	31.12. 20X3	31.12. 20X4	31.12. 20X5	31.12. 20X6	31.12. 20X7	31.12. 20X8
31.12.20X1									
31.12.20X2									
31.12.20X3	100,00	20,00	40,00						
31.12.20X4	100,00	20,00	40,00	60,00					
31.12.20X5	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00				
31.12.20X6	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00			
31.12.20X7	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	100,00		
31.12.20X8	100,00	20,00	40,00	60,00	80,00	100,00	100,00	100,00	
Summe Schuld		120,00	240,00	300,00	320,00	300,00	200,00	100,00	0,00
Auszahlung (kum.)		0,00	0,00	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00
./. Aufwand (kum.)*		0,00	0,00	60,00	160,00	300,00	400,00	500,00	600,00
Summe Aktivum		0,00	0,00	40,00	40,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettobetrag		120,00	240,00	260,00	280,00	300,00	200,00	100,00	0,00



Unter Berücksichtigung der Abzinsung dieser Leistungen zur Bestimmung des Barwerts der Schuld (*liability*) ergibt sich folgendes Bild (es wurde ein Abzinsungssatz von 5% p.a. zugrunde gelegt):

Bewertungsstichtag	Aufstockungsleistung	Ansammlung (kum.) per Ende Berichtsperiode							
		Zeitraum vor ATZ		Aktivphase			Passivphase		
		31.12.20X1	31.12.20X2	31.12.20X3	31.12.20X4	31.12.20X5	31.12.20X6	31.12.20X7	31.12.20X8
31.12.20X1									
31.12.20X2									
31.12.20X3	100,00	18,14	38,10						
31.12.20X4	100,00	17,28	36,28	57,14					
31.12.20X5	100,00	16,45	34,55	54,42	76,19				
31.12.20X6	100,00	15,67	32,91	51,83	72,56	95,24			
31.12.20X7	100,00	14,92	31,34	49,36	69,10	90,70	95,24		
31.12.20X8	100,00	14,21	29,85	47,01	65,81	86,38	90,70	95,24	
Summe Schuld		96,68	203,03	259,76	283,67	272,32	185,94	95,24	0,00

Entwicklung der Schuld									
Laufender Dienstzeitaufwand	96,68	101,51	146,58	110,92	74,47	0,00	0,00	0,00	
Zinsaufwand	0,00	4,83	10,15	12,99	14,18	13,62	9,30	4,76	
Zahlungen Aufstockungsleistungen	0,00	0,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	
Wert zum Ende der Periode	96,68	203,03	259,76	283,67	272,32	185,94	95,24	0,00	

Auszahlung (kum.)	0,00	0,00	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00
./.. Aufwand (kum.)*	0,00	0,00	60,00	159,00	300,00	400,00	500,00	600,00
Summe Aktivum	0,00	0,00	40,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nettobetrag	96,68	203,03	219,76	242,67	272,32	185,94	95,24	0,00
--------------------	--------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	--------------	-------------

* Diese Angabe bezieht sich jeweils auf den kumulierten Aufwand in Bezug auf die Aufstockungsleistungen einzelner ATZ-Perioden, für die eine Auszahlung der Aufstockungsleistung bereits erfolgt ist.

Beispiel: der kumulierte Aufwand per 31.12.20X4 in Höhe von 159,00 GE bezieht sich auf den bis zu diesem Zeitpunkt erfassten Aufwand für die zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Aufstockungsleistungen betreffend die Berichtsperioden 20X3 und 20X4; die zugehörigen Aufstockungsleistungen in Höhe von jeweils 100,00 GE wurden am 31.12.20X3 bzw. am 31.12.20X4 gezahlt. Für diese Aufstockungsleistungen betreffend die Berichtsperioden 20X3 und 20X4 wurde der Aufwand bis zum 31.12.20X4 in Höhe von 159,00 GE erfasst, der sich wie folgt zusammensetzt:

- (1) für die Aufstockungsleistung, die zum 31.12.20X3 ausgezahlt wird:
 - 3 x 20,00 GE, die als Aufwand bis zur Auszahlung erfasst werden,
 - 1 x 20,00 GE, die während der Periode 20X4 aktivisch (als 'Vorauszahlung') abgegrenzt werden, auf die ein Zinsertrag in Höhe von 1,00 GE (= 5% auf 20,00 GE) zu berücksichtigen ist,
- (2) für die Aufstockungsleistung, die zum 31.12.20X4 ausgezahlt wird:
 - 4 x 20,00 GE, die als Aufwand bis zur Auszahlung erfasst werden.

Bisher erfasster Aufwand für die Aufstockungsleistungen betreffend die Periode 20X5 (Aktivphase) und für alle Perioden der Passivphase bleiben hier unberücksichtigt, da für diese Perioden die Aufstockungszahlungen per 31.12.20X4 noch nicht geleistet wurden.